



„Sind in einem Reitstall zur Sicherstellung der notwendigen Grundversorgung der Tiere zeitgleich mehrere Personen anwesend, so liegt darin keine verbotene Zusammenkunft in diesem Sinne. Dabei handelt es sich auch nicht um "Publikumsverkehr", den es zu unterbinden gilt.“

„Die genannten Personen haben ihren Aufenthalt auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren!“

*Quelle: Klarstellende E-Mail des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen an den Pferdesportverband Westfalen vom 25.3.2020*

#wirhaltenunsdran